



# VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH  
und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT  
ZUM „INFORMIEREN“?

Ab sofort  
nur noch 2 Seiten:  
schnell, präzise  
und noch kürzer.

Freitag, 27. Februar 2015

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

9. KW 2015

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

kleiner, schlanker und schlagkräftiger. So wünschen sich viele Geschäftsführer Ihre GmbH. Jetzt zeigt ausgerechnet das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 31.7.2014, 2 AZR 422/13) neue Möglichkeiten, wie das gehen kann. Danach ist es zulässig, wenn ein Unternehmen den Arbeitsprozess so umorganisiert, dass Aufgaben und Tätigkeiten entfallen und damit die Voraussetzungen für betriebsbedingte Kündigungen geschaffen werden. Im konkreten Fall ging es um die Führungsebene des Unternehmens. Die Gesellschafter der GmbH beschlossen, Aufgaben, die bisher von einer Führungskraft erledigt wurden, auf einen Geschäftsführer zu übertragen. Der betroffene Mitarbeiter klagte gegen die anschließende Kündigung. Ohne Erfolg. Soll die GmbH umorganisiert werden, müssen Sie aber systematisch vorgehen:

- Es sollten nur solche Tätigkeiten auf den/die Geschäftsführer übertragen werden, die „Sinn machen“. Es muss sich dabei um entscheidungsrelevante Aufgaben (Tätigkeiten direkt unter der Geschäftsführung) und nicht lediglich um sachbearbeitende Tätigkeiten handeln.
- Die Umorganisation ist nicht lediglich Absichtserklärung. Sondern es gibt konkrete (Gesellschafter-) Beschlüsse, die Ausmaß und Form der Umorganisation festlegen (z. B. im Zeit- und Maßnahmenplan).

**Für die Praxis:** Weiterer Vorteil für den Arbeitgeber „GmbH“: Will der betroffene Arbeitnehmer gegen eine so erfolgte Kündigung gerichtlich vorgehen, muss er Gründe dafür vorbringen, warum die Organisationsentscheidung unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist (Darlegungs- und Beweislast). In der Regel wird er diesen Nachweis nicht führen können. Alleine schon deswegen, weil er keinen Zugang zu den (vertraulichen) Beschlussunterlagen der Geschäftsleitung hat. Für Firmen, die in den oberen Etagen schlanker werden wollen, ist eine solche Organisations-Umgestaltung eine gute Option, um wieder Bewegung in festgefahrene Strukturen zu bekommen.

Mit besten Grüßen Ihr

**Lothar Volkelt**

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

+ + +

## **Die neuen GmbH-Größenklassen: Neue Kriterien für die Umsatzerlöse**

Für GmbHs gelten ab dem Geschäftsjahr 2015 neue Schwellenwerte für die Zuordnung zur jeweiligen GmbH-Größenklasse – kleinste, kleine, mittelgroße und große GmbH (vgl. Nr. 4/2015). Für viele GmbHs wird die Jahresabschluss-Erstellung und Veröffentlichung damit einfacher und kostengünstiger. Das gilt allerdings nicht automatisch für alle GmbHs, die rein rechnerisch in die nächst kleinere Größenklasse absteigen würden.

**Begründung:** Mit der Bilanzrichtlinie 2013 hat man sich darauf verständigt, die Umsatzerlöse neu zu definieren. So, dass einige GmbHs ihren Umsatz in Zukunft nach oben rechnen müssen. Es gilt: Alle Vorgänge des Unternehmens gehören in Zukunft zum normalen bzw. gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Auch außerordentliche Aufwendungen und Erträge werden eingerechnet. Aus bilanzieller Sicht heißt das: *„Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Einbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern (z. B. Mineralölsteuer) auszuweisen.“*

**Für die Praxis:** Nach ersten Einschätzungen führt dies bei GmbHs, die z. B. Erträge aus der Vermietung (Werkwohnungen, Wohnung des Geschäftsführers in der GmbH-Immobilie) erzielen oder die Erlöse aus Umsätzen in der eigenen Kantine erwirtschaften, zu z. T. deutlich höheren Umsätzen mit Auswirkungen auf die Größenklassen-Zuordnung. Problematisch ist auch die Zuordnung der Erlöse aus dem Verkauf einer Beteiligung oder eines Betriebsteils zum „Umsatz“.

+ + +

## **Letzte Rettung: Legen Sie Ihr Amt nieder, bevor es zu spät ist**

Ist die GmbH in der wirtschaftlichen Krise nicht mehr zu „leiten“, kann es für den Geschäftsführer richtig sein, sein Amt niederzulegen. Z. B., wenn die Gesellschafter keinen Beschluss zur Finanzierung der GmbH fassen (Kapitalerhöhung, Sicherheiten usw.). Solange die GmbH noch nicht insolvent ist, ist eine Amtsniederlegung möglich. Das gilt auch für den

Gesellschafter-Geschäftsführer. Allerdings: Nach einem aktuellen Urteil des OLG Köln nicht in jedem Fall. Was müssen Sie beachten? Der (Mehrheits-) Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kann sein Amt nicht niederlegen, ohne einen Nachfolger zu bestellen. Das ist – so das Gericht – Rechtsmissbrauch. Der Geschäftsführer kann sich also auf diesem Wege nicht seiner Haftung entziehen. Er haftet dann trotz Amtsniederlegung im Fall eines Insolvenzantrages gegen die GmbH so als wäre er weiterhin im Amt (vgl. zuletzt OLG Köln mit Urteil vom 1.2.2008, 2 Wx 3/08).

**Für die Praxis:** Wollen Sie als Geschäftsführer das Amt niederlegen, müssen Sie das gegenüber den (allen) Gesellschaftern erklären. Außerdem melden Sie die Amtsniederlegung schriftlich gegenüber dem zuständigen Handelsregister.

+ + +

### **GmbH-Vorschuss hilft gegen die private Finanzierungslücke**

Anfrage eines Geschäftsführer-Kollegen: „Kann ich mir zur Finanzierung privater Ausgaben einen Vorschuss auf die für das Geschäftsjahr zu erwartende Gewinnbeteiligung auszahlen?“ **Antwort:** Bis vor einigen Jahren war das unproblematisch. Sie mussten selbst als Gesellschafter-Geschäftsführer keine Steuern auf Zinsen für den Beteiligungsvorschuss zahlen. Nach aktueller Rechtslage gilt: Nicht berechnete Zinsen für Vorschusszahlungen auf die Beteiligung werden als verdeckte Gewinnausschüttung besteuert (vgl. zuletzt BFH, Urteil vom 22.10.2003, I R 36/03). Aber es gibt eine einfache Möglichkeit, wie Sie diese Steuer-Mehrbelastung verhindern. Vereinbaren Sie schriftlich in Ihrem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag, dass Sie einen Anspruch auf Vorschusszahlungen haben. Und zwar für den Zeitraum nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zur Feststellung des Jahresabschlusses und damit zum bisher üblichen Auszahlungsanspruch. Ergänzen Sie Ihre Beteiligung-Vereinbarung entsprechend. Verwenden Sie die untenstehende Muster-Formulierung.

**Muster-Formulierung für den Anstellungsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers:** „Der Geschäftsführer kann einen Anspruch auf einen Vorschuss auf seine Gewinn-Beteiligung mit Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12. geltend machen, sofern laut Betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) ein Gewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erwarten ist. Der Vorschuss auf die Beteiligung beträgt danach maximal 50% (alternativ: 80 %) der vorläufig ausgewiesenen Berechnungsgrundlage der Beteiligung. Vorschusszinsen werden nicht erhoben“.

+ + +

### **Mindestlohn: Subunternehmen bleiben Risiko – was tun?**

Arbeitet Ihre GmbH mit Subunternehmen, sind Sie als Generalunternehmer dafür verantwortlich, dass der Mindestlohn korrekt umgesetzt wird. Arbeitnehmer, die für das Subunternehmen tätig sind und von dort nicht den garantierten Mindestlohn bekommen, können sich direkt an Ihre Firma wenden und den ausstehenden Lohn einfordern. Problem: Inwieweit Subunternehmen korrekt zahlen, lässt sich kaum kontrollieren. Auch Haftungsausschuss-Vereinbarungen sind meist nicht gerichtsfest. Was tun?

**Für die Praxis:** Lohnforderungen von unter Mindestlohn vergüteten Mitarbeitern von Subunternehmen können Sie nicht wirksam ausschließen. Möglich ist aber, den eingeforderten Lohn vom Subunternehmer einzuklagen, im Auftrag Vertragsstrafen zu vereinbaren, sich ein Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung der Rechnungen vorzubehalten und die Schlussabrechnung erst dann zu begleichen, wenn keine Forderungen von Arbeitnehmern mehr zu erwarten sind.

+ + +

**Deutsche Bank – Kunden können Pauschalgebühr für die Überziehung zurückverlangen:** Bisher mussten Kunden der Deutschen Bank bereits bei jeder noch so geringfügigen Überziehung eines Kontos vierteljährlich eine Pauschalgebühr zahlen (hier: 6,90 EUR). Dazu das Oberlandesgericht Frankfurt: Die Berechnung einer Pauschalgebühr ist sittenwidrig und damit nicht zulässig (OLG Frankfurt, Urteil vom 4.12.2014, 1 U 170/13).

**Für die Praxis:** Überzieht ein Kunde sein Girokonto über das vereinbarte Dispolimit hinaus, fordert die Deutsche Bank dafür bisher einen Zinssatz von 15,70 Prozent, mindestens aber 6,90 EUR im Quartal. Wer zum Beispiel sein Dispolimit fünf Tage lang um 10 EUR überzieht, müsste bei einem Zinssatz von 15,70 Prozent eigentlich nur 2 Cent Überziehungszinsen zahlen. Wermutstropfen: Die Deutsche Bank hat Revision eingelegt und wird das Urteil vom BGH überprüfen lassen. Es wird also noch eine Zeit dauern, bis die Bank Rückforderungsansprüche tatsächlich verrechnen muss.

+ + +

**Negativ-Zinsen müssen Sie – jedenfalls für Altverträge – nicht hinnehmen:** Nach Auffassung der Verbraucherzentralen ist es für bestehende Sparverträge nicht zulässig, negative Zinsen zu berechnen. So verlangt derzeit z. B. die Deutsche Skatbank für Einlagen ab 3 Mio. EUR einen Negativzins von – 0,25 %. Insider gehen allerdings davon aus, dass – bei länger anhaltender Niedrigzins-Phase – bereits einige Banken prüfen, inwieweit zulässige Änderungen der Sparverträge möglich sind bzw. durchgesetzt werden können.

**Für die Praxis:** Aufpassen müssen Sie allerdings, wenn die Bank mit Ihnen per geänderten AGBs neue Konditionen vereinbaren will bzw. der bestehende Sparvertrag zugunsten eines neuen Sparvertrages abgelöst werden soll. Hier bleibt es Ihnen nicht erspart, sich das Kleingedruckte genau anzuschauen und ggf. zu widersprechen.

+ + +

**Geschäftsführer privat – Krankheitskosten sind (noch) keine Sonderausgaben:** Zahlen Sie als privat Versicherter Krankheitskosten aus der eigenen Tasche, um damit Ihren Anspruch auf die jährliche Beitragsrückerstattung zu sichern, dann können Sie diese Kosten anschließend nicht als Sonderausgaben absetzen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.11.2014, 5 K 149/14 E).

**Für die Praxis:** Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gehen Sie davon aus, dass der Sachverhalt vom Bundesfinanzhof erneut geprüft wird. U. E. ist durchaus vorstellbar, dass der BFH hier andere Grundsätze anlegen wird. Begründung: Private Krankheitskosten sollten steuerlich nicht schlechter gestellt werden als die Beitragszahlung zur Krankenversicherung. Entscheidet der BFH pro Steuerzahler, können Sie je nach Fall und Kostenbeteiligung Steuerrückzahlungen erwarten. Als Betroffener sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.